

5 L 1171/06



proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 98  
15 DEC 2006

## VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

### BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutsche Telekom AG, Personalmanagement Telekom, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

w e g e n

einer Umsetzungsverfügung;  
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
am 14. Dezember 2006  
durch

Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Klein,  
Richter am Verwaltungsgericht Schulte und

Richter am Verwaltungsgericht Schulte-Steinberg

**b e s c h l o s s e n :**

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, den Antragsteller bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens aufgrund der streitigen Umsetzungsverfügung vom 12. Oktober 2006 als Projektmanager in der Niederlassung Vivento, Ressort CC BP, in 53175 Bonn einzusetzen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

**G r ü n d e :**

Der - sinngemäße - Antrag des Antragstellers,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, ihn bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens aufgrund der streitigen Umsetzungsverfügung vom 12. Oktober 2006 als Projektmanager in der Niederlassung Vivento, Ressort CC BP, in 53175 Bonn einzusetzen,

ist zulässig. Dabei geht das beschließende Gericht davon aus, dass die Verfügung der Antragsgegnerin vom 12. Oktober 2006 als zeitlich befristete Umsetzung zu qualifizieren ist. Dies entspricht auch der übereinstimmenden Rechtsauffassung der Beteiligten, so dass es - jedenfalls im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren - keiner abschließenden Prüfung der Rechtsnatur der Maßnahme bedarf.

Der Antrag ist auch begründet. Der Erlass einer Regelungsanordnung setzt gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung (ZPO) voraus, dass der Antragsteller

glaubhaft macht, dass ihm ein Anspruch auf eine bestimmte Leistung bzw. Handlung zusteht (Anordnungsanspruch) und dass u.a. die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung in Bezug auf diesen Anspruch zur Abwendung wesentlicher Nachteile besteht (Anordnungsgrund).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Zwar hat der Beamte keinen Anspruch auf unveränderte und ungeschmälernte Ausübung des ihm übertragenen konkret-funktionellen Amtes (Dienstposten). Er muss vielmehr eine Änderung seines dienstlichen Aufgabenbereichs durch Umsetzung oder andere organisatorische Maßnahmen nach Maßgabe seines Amtes im statusrechtlichen Sinn hinnehmen. Auch liegt die Umsetzung eines Beamten im Ermessen des Dienstherrn, dem bei der Ermessensausübung grundsätzlich sehr weite Grenzen gesetzt sind.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteile vom 28. November 1991 - 2 C 41.89 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 89, 199 und vom 22. Mai 1980 - 2 C 30.78 -, BVerwGE 60, 144.

Dies entbindet den Dienstherrn jedoch nicht davon, sein Ermessen überhaupt und in einer den konkreten Umständen des Einzelfalles angepassten Weise zu betätigen.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 31. Mai 2006 - 1 B 278/06 -.

Ausgehend von diesem Prüfungsmaßstab erweist sich die Umsetzungsverfügung nach der im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gebotenen summarischen Prüfung als ermessensfehlerhaft. In der Verfügung werden keinerlei sachliche Gründe dafür genannt, weshalb gerade der Antragsteller mit der zeitlich befristeten Aufgabe eines Projektmanagers beim CC BP in Bonn betraut worden ist. Die Verfügung enthält weder eine Begründung dafür, weshalb die Auswahl unter den (möglicherweise mehreren) zur Verfügung stehenden Beamten gerade auf den Antragsteller gefallen ist, noch lässt sie erkennen, ob überhaupt eine Auswahl unter vergleichbar qualifizierten und für die zeitweilige Tätigkeit in Bonn verfügbaren Be-

amten erfolgt ist. Den Schluss, dass die Antragsgegnerin kein Auswahlverfahren durchgeführt hat, legen überdies die von ihr vorgelegten Verwaltungsvorgänge nahe. In der dort enthaltenen „Aufgabenbeschreibung Projektmanager im Vivento Competence Center Business Projects“ vom 1. Dezember 2006 führt die Antragsgegnerin unter der Überschrift „Auswahlermessen“ nach Darstellung des „Know how / Erfahrungspotenzial(s)“ des Antragstellers in den Bereichen Projekt- und Qualitätsmanagement lediglich aus:

„Ein Mitarbeiter mit vergleichbar ausgeprägter Eignung (Skills) und Nichtbeschäftigung ist dem CC BP nicht bekannt bzw. nicht zeitnah einsetzbar.“

Allein der Hinweis, dem Ressort CC BP seien vergleichbar geeignete, unbeschäftigte Mitarbeiter „nicht bekannt“ gewesen, vermag nicht zu belegen, dass eine (aktive) Suche nach weiteren ähnlich qualifizierten Mitarbeitern stattgefunden hat. Ferner ist weder ersichtlich, welche bzw. wie viele vergleichbar geeignete Mitarbeiter dem Ressort bekannt waren, noch ist dargelegt, aus welchen Gründen diese „nicht zeitnah einsetzbar“ waren. Vor diesem Hintergrund kann nicht nachvollzogen werden, ob überhaupt bzw. in welchem Umfang ein Auswahlverfahren durchgeführt worden ist.

Das Erfordernis einer Auswahl unter vergleichbar qualifizierten, ebenfalls abkömmlichen Mitarbeitern hätte sich der Antragsgegnerin im vorliegenden Fall aber bereits deshalb aufdrängen müssen, weil der Antragsteller seinen Wohnsitz in Hagen hat und die einfache Fahrstrecke von seinem Wohnort zum Dienstort Bonn bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach seinen – plausiblen – Angaben ca. 1 ½ Stunden beträgt. Dies hätte der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht aus § 79 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in seine Überlegungen einbeziehen müssen. Die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht kommt im Rahmen einer Umsetzung dann zum Tragen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls, insbesondere gewichtige Grundrechte des Beamten, einer besonderen Berücksichtigung bedürfen und daher auch private Belange des Beamten in den Ermessenserwägungen bei der Umsetzungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Hierzu können auch besondere Schutzbedürfnisse des

Beamten aus dem von Art. 6 des Grundgesetzes (GG) geschützten Bereich von Ehe und Familie zählen.

Vgl. Hamburgisches Obergericht, Beschluss vom 27. August 2004 - 1 Bs 271/04 -, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungsreport (NVwZ-RR) 2005, 125.

Letzteres ist bei dem verheirateten Antragsteller der Fall. Die - wenn auch nur vorübergehenden - erheblichen wöchentlichen Fahrzeiten stellen mit Blick auf die familiären Bindungen des Antragstellers für diesen eine deutliche Beeinträchtigung dar, die von der Antragsgegnerin vor dem Hintergrund des Art. 6 GG im Rahmen der ihr obliegenden Fürsorgepflicht hätte berücksichtigt werden müssen. Angesichts dessen hätte die Antragsgegnerin zunächst die Beamten bzw. sonstigen Mitarbeiter ermitteln müssen, die eine ähnliche Qualifikation für die Tätigkeit eines Projektmanagers aufweisen wie der Antragsteller und deren Dienst- bzw. Wohnort näher an Bonn gelegen ist als Hagen. Weiterhin hätte es der Feststellung und entsprechender Darlegung bedurft, dass keiner dieser Beamten bzw. Mitarbeiter für den (zeitweiligen) Einsatz in Bonn in dem fraglichen Zeitraum zu Verfügung stand. Da die erforderlichen Ermittlungen (bislang noch) nicht erfolgt sind, erweist sich die Umsetzung des Antragstellers als ermessensfehlerhaft.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, da es ihm - jedenfalls bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides - nicht zumutbar ist, der ermessensfehlerhaften Umsetzungsverfügung nachzukommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Die Bedeutung der Sache für den Antragsteller ist angesichts des nur vorläufigen Charakters des Verfahrens mit der Hälfte des Auffangwertes von 5.000,00 EUR (= 2.500,00 EUR) angemessen bewertet.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Sofern die Begründung nicht mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, ist sie bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster; Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW, S. 926) einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten auch persönlich schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen. Über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift und der Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Klein

Schulte

Schulte-Steinberg